

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

189 (10.8.1866)

# Beilage zu Nr. 189 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 10. August 1866.

## Deutschland.

### Vom österreichischen Kriegsschauplatz. Von Dr. Brunn, 4. Aug., schreibt man der „Presse“:

Der König und der Kronprinz von Preußen haben uns vorgeführt verlassen. Den Tag vorher hat der König einen Ausflug nach Austerlitz gemacht und das Schlachtfeld vom 2. Dez. 1805 besichtigt. Er verfolgte mit großer Aufmerksamkeit die einzelnen Punkte der damaligen Aufstellung der kämpfenden Armeen; und begab sich auch zur Besichtigung des Denkmals, das Kaiser Joseph II. in der Nähe des Marktes Neuraupitz an jener Stelle errichtet worden, wo dieser durch die Beerdigung eines Feldes seine Achtung vor der Landwirtschaft an den Tag legte. Schon Nachmittags war der König von dem Ausflug zurückgekehrt, dinstags bei dem Kronprinzen und erstens Abends mit der ganzen Suite im Augarten, wo die Kapelle des Garde-Genadierregiments Kaiser Franz Joseph spielte. Der Blüthenpanzer des bei Königsgrätz verwundeten Generalmajors Fürsten Windischgrätz wurde von dem Kronprinzen in Dienst genommen. Hier wimmelt es von preussischen Generalen, unter denen ich die Generalleutnants Graf Blumenthal, Jacobi, Hest, Graf Schweinitz nenne. Unsere Stadt gleicht einem Feldlager, da täglich bedeutende Massen preussischer Truppen aller Waffengattungen durchkommen. Noch immer gibt es Leute, die nicht an den Frieden glauben, trotzdem die Beamten der verschiedenen Behörden von ihren Chefs zur Dienstleistung einberufen sind und auch der Statthalter Hr. v. Boge bereits eingetroffen ist, der sein Unterkunftsquartier im Hause seines Schwagers, des Handelskammer-Präsidenten Ritter v. Herring, genommen hat.

Allmählig beginnen wir aus der trostlosen Absperrung herauszutreten, in der wir uns seit Wochen befanden. Gestern ist die erste Mailpost nach Wien abgegangen, und haben auch mehrere Personen eine Reise dahin mittelst Stellwagen angetreten. Die Fährten verlangen für einen solchen Ausflug sechzig Gulden. Morgen soll bereits der Eisenbahn-Verkehr nach Wien eröffnet werden.

Zu den Konsequenzen des Krieges hat sich nun auch die Cholera gefügt, die in so akuter Form auftritt, daß die von derselben befallenen Individuen binnen wenigen Stunden ein Opfer des Todes werden. Die Epidemie ist zuerst unter dem preussischen Militär ausgebrochen. Hier in Brünn sind schon Hunderte von Preußen an der Cholera gestorben und werden in Schächte auf einem bereits verlassenen Vorstadt-Friedhof begraben. Seitdem hat die Krankheit auch unter der Bevölkerung reisende Fortschritte gemacht und wüthet namentlich in einigen nächst Brünn gelegenen Dörfern. Hier selbst sind bisher zumeist Leute aus den niederen Volksschichten gestorben. Von Seiten der Behörden wurden umfassende und zweckmäßige Verfügungen zur Behandlung der Erkrankten und zur Verhütung des Umsichgreifens der Krankheit ausgegeben.

**Wien, 7. Aug.** Man telegraphirt der Presse aus Venedig: „Das preussische Hauptquartier wurde nach Prag verlegt. Prinz Friedrich Karl ist Nachts eingetroffen. Noon ist abgereist. Das Hilfskomitee erhielt bedeutende Unterstützung aus Berlin und Hamburg.“

### Vermischte Nachrichten.

Dem „Glauchauer Tagblatt“ ist der nachstehende Brief zur Mittheilung überlassen worden: „Werthes Fräulein! Als wir Dienstag den 3. die blutige Schlacht schlugen und die Sachen zurücktrieben, lag ein Sack auf dem Hof eines Schlosses zum Sterben; die Kugel war ihm durch den Kopf gegangen. Da winkte er mich an sich heran und zeigte auf den Troddbeutel; ich sah hinein und fand eine Brieftasche, worin ich beliegenden Zettel fand, und habe jetzt keinen Wunsch erfüllt, Ihnen seinen Tod zu melden. Er starb als tapferer Soldat für seinen König. Der Soldat, welcher Hermann Haase heißt, hätte noch eine Uhr und 1 fl. Papiergeld bei sich. Obgleich ich es als rechtliche Kriegsbeute betrachten kann, so will ich es nicht behalten, kann es Ihnen aber auch nicht zuschicken, weil auf der Feldpost keine Pakete angenommen werden. Ich bin selbst verwundet und werde höchstwahrscheinlich nach Sachsen ins Lazareth

transportirt werden, und wenn mich das Geschick nach Glauchau hinführt, so werde ich mich nach Ihnen erkundigen und Ihnen Sämtliches einhändigen; wenn nicht, so erhalten Sie es nach dem Krieg, wenn ich mit dem Leben davonkomme, aus meiner Heimath, welche Braunsberg in Thüringen ist, zurück. Achtungsvoll J. Korisch, Fäßler.“ Auf der Rückseite des Couverts stand die Bemerkung: „Abender preuß. Fäßler Korisch im Aufzuge eines gefallenen Sachsen.“ Der oben erwähnte, in der Brieftasche enthaltene Zettel lautet: „Wer dieses Buch findet, wenn ich nicht mehr unter den Lebenden bin, Der thue mir den Gefallen und schreibe an Anna Salzbrunner bei Meister Uhlig, Bahnhofstraße in Glauchau.“

Prag. Der königl. preussische Zivilkommissär hat unterm 30. Juli nachstehende Bekanntmachung erlassen: „Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist seitens des k. preussischen Generalgouvernements die völlig ungehinderte Eröffnung des Postbetriebes auch auf den Linien Prag-Bilfen, Prag-Schlau-Teplitz-Bodenbach, Kolim-Jolau, Prag-Strakonitz, sämmtlich mit Seitenrouten innerhalb der Grenzen des Königreichs Böhmen, genehmigt worden. Es wird dies mit dem Bemerkten zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß gleichzeitig auch die Beförderung von Geld- und Werthsendungen wieder erfolgen wird, sowie daß diese Sendungen einer Beschlagnahme preussischer Seite in keinem Fall unterliegen.“ Wie ferner Prager Blätter von Seite der dortigen k. k. Postbehörde mitgetheilt wird, werden vorläufig die Routen Prag-Bilfen, Prag-Karlshof-Eger, Prag-Teplitz-Bodenbach, Prag-Reichenberg und Prag-Strakonitz sammt den betreffenden Seitenrouten, der Brief- und Fahrpost-Verkehr mit Ausschluß der Nachnahmen, und zwar vom 4. Aug. d. J. angefangen, eröffnet werden.

\* Das Hamburger Post-Dampfschiff „Saronia“, Kapitän Meier, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volten, William Miller's

Nachf., am 4. Aug. von Hamburg via Southampton nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 31 Passagiere in I. Kajüte, 116 Passagiere in II. Kajüte, und das Zwischendeck mit Passagieren voll besetzt, sowie auch den Laderaum mit Waaren.

w. Mannheim, 6. Aug. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Segend 200 Jollpfd. 13 fl. 15 G., 13 fl. 30 P., ungarischer 13 fl. 45 P., fränkischer 13 fl. 30 G., 13 fl. 45 P. — Roggen, eff. 8 fl. 30 bis 8 fl. 45 G., 9 fl. — P. — Gerste, eff. hies. Segend, neue, 8 fl. 30 G., 8 fl. 45 P., fränkische 8 fl. 30 P., württembergische 8 fl. 30 P., Pfälzer I. 8 fl. 45 P. — Hafer, eff. 100 Jollpfd. 4 fl. 50 P. — Kernen, eff. 200 Jollpfd. 12 fl. 30 P. — Delfamen, deutscher Koblreps, — fl. G., 17 fl. 30 P. — Bohnen 10 fl. bis 12 fl. P. — Linen 15 fl. bis 18 fl. P. — Erbsen 11 fl. bis 12 fl. P. — Weiden — fl. G., — fl. P. — Kleckamen, deutscher I. — fl. G., — fl. P., Luzerner — fl. G., — fl. P. — Sparrette — fl. — P. — Del: (mit Faß) 100 Jollpfd. Weindl, eff. Inland in Partien — fl. G., 24 fl. — P., sahwiese 24 fl. 30 P.; in Partien transit — fl. — P. Weindl, eff. Inland, sahwiese — fl. G., 23 fl. 30 P., in Part. — fl. G., 25 fl. P., auf Lieferung pro Herbst — fl. G., 23 fl. 30 P. — Mehl 100 Jollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 12 fl. — P., Nr. 1 10 fl. 45 P., Nr. 2 9 fl. — P., Nr. 3 7 fl. 15 P., Nr. 4 — fl. — P., norddeutsches im Verhältnis billiger, sächsisches Nr. 0 — fl. — P. — Roggenmehl Nr. 0 — 1, Stettiner — fl. — P. — Branntwein, eff. (50 % n. Er.) trans. (150 Lit.) 17 fl. 30 G., 18 fl. — P. — Spirit, 90 % trans. — fl. G., 44 fl. P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 18 fl. 15 bis 30 P.

Das Getreidegeschäft hatte keine wesentliche Veränderung; Preise erlitten eine kleine Steigerung. Weizen und Weindl in besserer Frage. Spiritus und Branntwein fest.

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Marktpreise der verkauften Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.											1 Pfund.							Klafter.					
	Weizen.	Korn.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weißkorn.	Erbsen.	Kartoffeln.	per Waller.	Stroh.	Heu.	Rübsen.	Weizenmehl.	Roggenmehl.	Weizenbrot.	Roggenbrot.	Rindfleisch.	Schmalz.		Schweinefleisch.	Butter.	Eier 10 Stück.	Pökel.	Wachsen.
Gonstanz.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.	11. 11.
Ueberlingen.	6. 19.	3. 30.	3. 22.	3. 26.	6. 8.	8. 16.	2. 6.	1. 30.	1. 36.	—	—	—	5 1/2.	4 1/2.	4 1/2.	16.	14.	25.	11.	—	—	—	—	
Billingen.	6. 11.	6. 10.	4. 6.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 1/2.	4.	3 1/2.	14.	13.	29.	15.	—	—	—	—	
Waldshut.	6. 11.	6. 10.	4. 6.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.	—	—	16.	16.	28.	13.	—	—	—	—	
Vörsach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Willheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg.	7. 4.	—	4. 32.	4.	4. 48.	—	—	—	—	—	—	—	6.	4 1/4.	6 1/2.	16.	16.	28.	13.	—	—	—	—	
Ettenheim.	6. 52.	—	3. 53.	4. 3.	4. 41.	—	—	—	—	—	—	—	5.	4.	—	14.	15.	27.	11.	—	—	—	—	
Offenburg.	6. 40.	—	3. 56.	4. 4.	4. 45.	—	—	—	—	—	—	—	6.	5.	8.	16.	16.	26.	12.	—	—	—	—	
Baden.	—	—	—	—	4. 57.	—	—	—	—	—	—	—	7 1/2.	3 1/2.	9.	17 1/2.	17.	30.	14.	—	—	—	—	
Karlsruhe.	6. 35.	6. 45.	4. 47.	3. 59.	4. 27.	4. 40.	—	—	—	—	—	—	3 3/4.	—	3 1/2.	14.	16.	26.	13.	—	—	—	—	
Karlruhe.	—	—	—	—	4. 45.	4. 40.	8. 3.	5.	—	2. 40.	2. 50.	—	6.	—	4 1/2.	18.	16.	28.	14.	—	—	—	—	
Durlach.	—	—	6. 49.	—	4. 28.	4. 40.	—	—	—	—	—	—	5.	4.	4 1/2.	16.	14.	29.	14.	—	—	—	—	
Forstheim.	—	—	—	—	4. 21.	3. 48.	—	—	—	—	—	—	4 3/4.	4 3/4.	5.	14.	13.	30.	13.	—	—	—	—	
Bruchsal.	—	—	6. 40.	4. 3.	4.	4. 15.	—	—	—	—	—	—	4 3/4.	4 3/4.	5.	17.	16.	30.	13.	—	—	—	—	
Mannheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Heidelberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Roosbach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wertheim.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mannheim 6. Aug.	6. 38.	6. 15.	4. 22.	4. 15.	4. 50.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rain.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frankfurt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Würzburg 1. 4. Aug.	6. 26.	—	5. 23.	4.	6. 5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stuttgart 6. Aug.	7.	—	4. 15.	4. 15.	3. 54.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
München 4. Aug.	5. 35.	—	4. 30.	3. 39.	3. 39.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen.	—	—	5. 36.	4. 5.	4.	—	—	—	—	—	—	—	6.	3 1/4.	5 1/4.	15 1/2.	15 1/2.	26.	12 1/2.	—	—	—	—	
Basel.	6. 53.	—	4. 26.	—	4. 37.	4. 19.	—	—	—	—	—	—	7.	—	—	17.	17.	32.	14.	—	—	—	—	
Strasburg.	7. 35.	—	4. 19.	5. 4.	4. 36.	—	—	—	—	—	—	—	5 3/4.	—	—	18.	18.	27.	14.	—	—	—	—	

Berlin, 4. August: Roggen 4 fl. 16 fr. — Weizen 21 fl. 52 fr.

3. L. 261. Nr. 14.087. Mannheim. (Aufsorderung.)

S. S.

der Frau Gräfin Josefine, geb. von Duol-Schauenstein, Ehefrau des Grafen Gustav von Blome, kais. königl. Obersten am kais. Hofe zu München, Prokuratorin, gegen Unbekannt, Prokurator, etwaige Ansprüche Dritter auf dingliche, lehnrechtliche oder fideikommissarische Rechte an die in dieser Stadt im Quadrat A I gelegenen Häuser Nr. 3 und 7.

Die Frau Fürstin Karoline von Hensburg, geb. Gräfin von Parkstein, wohnt in dieser Stadt im Quadrat A I gelegene Haus Nr. 3 mit dem dazu gehörigen Hinterhaus Nr. 7 als Besondere der fürstlich Hensburgischen Familienfideikommiss; diese beiden Häuser gingen im Erbgang mit den übrigen Bestandtheilen des fideikommisses auf ihren Sohn, den Herrn Fürsten Karl August von Hensburg-Birkeim, über. Dieser hinterließ nur eine Tochter, Karoline, Prinzessin zu Hensburg-Birkeim, welche in das fideikommiss succedirte. Aus der Ehe der Prinzessin mit dem Grafen Duol von Schauenstein sind nur zwei Töchter vorhanden, von denen die Ältere, Gräfin Josefine, vermählt mit dem Grafen Gustav Blome, gemäß des Familienfideikommissstatuts vom 23. Hornung 1783 mit Ausschluß ihrer jüngeren Schwester in das fideikommiss succedirte; mit dem übrigen fideikommissvermögen erbt sonach die Frau Gräfin Josefine von Blome auch die beiden Häuser A I Nr. 3 und 7.

Die betreffenden Erwerbstitel sind in den hiesigen Grundbüchern nicht eingetragen, und um den Eintrag des Eigenthumsverwerbs mit Sicherheit bewirken zu

können, erhalten gemäß § 884, 886 und 887 der P. O. alle diejenigen, welche an der oben erwähnten Fideikommiss in den Grund- und Wandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, die Aufzählung der beschlossenen Ansprüche binnen 2 Monaten darüber geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Inhaberin des erwähnten Fideikommisses gegenüber für erloschen erklärt werden würden.

Mannheim, den 3. August 1866.

Groß. bad. Amtsgericht.

Siegel.

3. L. 263. Nr. 18.081. Forstheim. (Verfälschungserkenntnis.) Nachdem auf die öffentliche Aufsorderung vom 16. Mai d. J., Nr. 12.103, auf das dort beschriebene Grundstück, drei Viertel Wielen in den Helden, neben Zimmermeister Kneip und Jakob Alrecht, weder Unterpfands- oder sonstige dingliche Rechte noch auch lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Erwerber gegenüber als erloschen erklärt.

Forstheim, den 28. Juli 1866.

Groß. bad. Amtsgericht.

Gärtnere.

3. L. 268. Nr. 6044. Reßlitz. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann und Konditor Johann Dreher von Seletten haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderraumt auf Dienstag den 28. August d. J., früh 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Cantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschienenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschahen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Reßlitz, den 3. August 1866.

Groß. bad. Amtsgericht.

Pfaff.

3. L. 311. Nr. 19.100. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen die Hinterlassenschaft des in Freiburg + Leonhard Kurz von Niederrinden haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderraumt auf Montag den 3. Sept., Vorm. 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Cantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschienenen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschahen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Freiburg, den 4. August 1866.

Groß. bad. Amtsgericht.

Dieb.

3. L. 288. Nr. 11.951. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Schmiedemeister Friedrich Stodinger von Offenburg haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderraumt auf Montag den 3. September d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Cantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschienenen

den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend ange-  
sehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben  
längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnen-  
den Gewalthaber für den Empfang aller Einhand-  
lungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Par-  
tei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren  
Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wir-  
kung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an  
dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bezie-  
hungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläu-  
bigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post  
zugehendet würden.  
Offenburg, den 6. August 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ried.

**3.1.301. Nr. 6564. Tauberbischofsheim.**  
(Schuldenliquidation.) Gegen Bäder Karl  
Friedrich zu Werbachhausen, z. B. in Werbach, haben  
wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs-  
und Vorzugsverfahren auf  
Dienstag den 21. August l. J.,  
Vorm. 9 Uhr,  
in hiesiger Amtsgerichts-Kanzlei anberaumt.  
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche  
an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefor-  
dert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Aus-  
schlusses von der Gant, persönlich oder durch gebüh-  
rig Bevollmächtigten, schriftlich oder mündlich anzumelden,  
und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter-  
pfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend  
machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel dar-  
zulegen, oder den Beweis mit andern Be-  
weismitteln anzutreten.  
In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und  
Gläubiger-Ausschuß ernannt, auch ein Vor- oder  
Nachschlagsvergleich versucht, und es sollen die Nicht-  
erschienenen in Bezug auf Vorzugsverhältnisse und jene Er-  
nennungen als der Mehrheit der Erschienenen bei-  
tretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben  
längstens bis zu dieser Tagfahrt einen dahier wohnen-  
den Gewalthaber für den Empfang aller Ein-  
handlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Par-  
tei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weite-  
ren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen  
Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet  
wären, nur an dem Orte des Gerichts angeschlagen,  
beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläu-  
bigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die  
Post zuguhendet würden.  
Tauberbischofsheim, den 6. August 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bulher.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

**3.1.279. Nr. 12560. Bruchsal. (Ausschluss-  
erkenntnis.)**  
J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Müllers Roman  
Schmitt von Untergombach,  
Forderung und Vorzug betr.,  
werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben,  
ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R.  
Bruchsal, den 30. Juli 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stalger.

für den Fall seines Nichterscheinens die Erbchaft ledig-  
lich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme,  
wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbfalls  
nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Achern, den 1. August 1866.  
Großh. bad. Notar  
Bradenheimer.

**3.1.273. Achern. (Erbvorladung.)** Anton  
Hunfler, lediger und volljähriger Schuster von  
Sasbach, seit einigen Jahren auf der Wanderschaft  
und unbekannt wo, ist zur Erbchaft seiner verstor-  
benen Mutter, Maurer Joseph Hunfler's Ehefrau,  
Maria Anna, geb. Kurz, von Sasbach mitberufen,  
und wird hierdurch mit einer Frist von  
drei Monaten  
zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungs-  
verhandlungen vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß,  
wenn er, der Vorgeladene, nicht erscheine, die Erbchaft  
Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme,  
wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Achern, den 1. August 1866.  
Großh. bad. Notar  
Bradenheimer.

**3.1.213. Bretten. (Erbvorladung.)** Adolph  
Georg Schumacher von Böttingen, Amtsgerichts-  
Emmeningen, an unbekanntem Orte abwesend, ist  
zur Erbchaft seiner hier verstorbenen Schwester, der  
Häuserin Georg Sartorius's Ehefrau, Amalia, geb.  
Schumacher, berufen. Da dessen Aufenthaltsort  
aber unbekannt ist, so wird derselbe hiermit mit  
Frist von  
drei Monaten  
mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Nichterschei-  
nungsfalle die Erbchaft lediglich denjenigen zugetheilt  
wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur  
Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Bretten, den 1. August 1866.  
Großh. bad. Notar  
Gebhardt.

**3.1.222. Erzingen. (Erbvorladung.)** Joseph  
Anton Anselmetti, ledig und volljährig, von Er-  
zingen, im Jahr 1858 nach Nordamerika ausgewan-  
dert, dessen Aufenthaltsort aber unbekannt, ist zur Er-  
bschaft am Nachlasse seines in Wigt, Staat Minnesota  
in Nord-Amerika, verstorbenen Bruders, Benjamin  
Anselmetti, von Erzingen, mitberufen und wird  
hiermit aufgefordert,  
binnen drei Monaten,  
von heute an, zur Erbtheilung entweder selbst zu er-  
scheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten ver-  
treten zu lassen, widrigenfalls die Erbchaft Denen zu-  
getheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Verstorbene  
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Erzingen, den 2. August 1866.  
Der großh. Notar  
G. Jan.

**3.1.240. Erzingen. (Erbvorladung.)** Fidel  
Bölle, ledig, von Erzingen ist zur Erbchaft seines  
kürzlich verstorbenen Bruders Kaspar Bölle, ledig,  
von Erzingen kraft Gesetzes berufen.  
Da sein Aufenthaltsort aber unbekannt ist, so  
wird derselbe aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Frist die Erbchaft lediglich denjenigen zugetheilt  
wird, welchen sie zukäme, wenn er — der Vorgelade-  
ne — zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben  
gewesen wäre.  
Erzingen, den 21. Juli 1866.  
Faust, großh. Notar.

**3.1.229. Karlsruhe. (Erbvorladung.)** Zur  
Erbchaft der am 7. Juli 1856 ledigen Staudes  
verstorbenen Henriette Krug von hier ist unter An-  
dern deren Bruder Ludwig Krug von da, dessen  
Aufenthaltsort unbekannt ist, kraft Gesetzes berufen.  
Derselbe wird deshalb zu den Erbtheilungsverhand-  
lungen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß, wenn er  
nicht innerhalb einer Frist von  
drei Monaten  
erscheint, die Erbchaft Denen würde zugetheilt werden,  
welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des  
Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Karlsruhe, den 2. August 1866.  
Großh. Notar  
Stoll.

**3.1.281. Karlsruhe. (Erbvorladung.)** Der  
ledige und volljährige Philipp Christoph Eisen-  
hauer, ehelicher Sohn der verlebten Franz Jakob  
Eisenhauer, Wälder, Gehelute von Kreuzwehheim,  
im Königreich Bayern, ist zur Erbchaft seines un-  
term 17. Mai 1866 verstorbenen Großvaters, des ge-  
wesenen großherzoglichen Oberrechnungsraths a. D.,  
Franz Joseph Birnbacher dahier, berufen.  
Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt  
ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der Erbchaft dahier zu melden,  
widrigenfalls dieselbe denjenigen zugetheilt werden  
würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene  
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben ge-  
wesen wäre.  
Karlsruhe, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Karl Philipp.

**3.1.227. Oppenau. (Erbvorladung.)** Lorenz  
Müller, ledig, von Petersthal, welcher ver-  
mählt wird und zur Erbchaft seiner Mutter, der Tag-  
elöhner Lorenz Legler's Ehefrau von da, berufen ist,  
wird zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheil-  
ungsverhandlungen mit dem Bedeuten hiermit öffent-  
lich vorgeladen, daß, wenn er  
binnen drei Monaten  
nicht erscheint, oder einen Bevollmächtigten aufstellt,  
die Erbchaft lediglich denjenigen zugetheilt werden  
würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur  
Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Oppenau, den 3. August 1866.  
Der großh. Notar  
Ed. G.

**3.1.280. Pforzheim. (Erbvorladung.)** Ernst  
Friedrich Schäfer, 37 Jahre alt, von Pforz-  
heim, welcher vor 15 Jahren nach Amerika ausgewan-  
dert und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt, ist zur Er-  
bschaft seines am 23. April 1866 verstorbenen Vaters  
Georg Daniel Schäfer, gewesenen Käblers in  
Pforzheim, berufen, und wird hiermit aufgefor-  
dert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme seines Erbtheils dahier zu  
melden, ansonst die Erbchaft ausschließlich denjenigen  
würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn  
der genannte Ernst Friedrich Schäfer zur Zeit  
des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen und

keine ehelichen Nachkommen hinterlassen hätte.  
Pforzheim, den 23. Juli 1866.  
Großh. Notar für Pforzheim:  
Weigand.

**3.1.264. Raastatt. (Erbvorladung.)** Ru-  
fine Koch, Ehefrau des Benedikt Vaber, und Jo-  
hann Baptist Koch von Stollhofen, welche vor meh-  
reren Jahren nach Amerika ausgewandert und deren  
Aufenthaltsort nicht bekannt, werden hiermit zur Er-  
bschaft ihres Bruders Martin Koch von Stollhofen  
mit der Aufforderung vorgeladen, ihre Erbansprüche  
binnen drei Monaten  
bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widri-  
genfalls das Vermögen denjenigen zugetheilt wird,  
welchen es zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit  
des Erbfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Raastatt, den 3. August 1866.  
Großh. Notar des II. Distrikts.  
Wallraff.

**3.1.265. Raastatt. (Erbvorladung.)** Wen-  
dellin Ehinger von Stollhofen, welcher vor mehreren  
Jahren nach Amerika ausgewandert und in Cincinnati  
mit Rücklassung von drei Kindern gestorben sein soll,  
ist zur Erbchaft seiner Schwester Rosine Ehinger,  
gewesenen Ehefrau des Johann Wechtold von Stoll-  
hofen, berufen.  
Derselbe oder dessen Nachkommen werden hiermit  
aufgefordert, ihre Erbansprüche an den Nachlaß der  
Johann Wechtold's Ehefrau  
binnen drei Monaten  
bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widri-  
genfalls das Vermögen denjenigen zugetheilt wird,  
welchen es zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit  
des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Raastatt, den 3. August 1866.  
Großh. Notar des II. Distrikts.  
Wallraff.

**3.1.215. Schwellingen. (Erbvorladung.)** Johann  
Adam Bierlein und Georg Bierlein von  
Hodenheim, welche vor 18 Jahren nach Amerika aus-  
gewandert und deren Aufenthaltsort dießseits unbekannt  
ist, sind zu dem Nachlasse ihrer verlebten Mutter,  
Georg Josef Bierlein's Ehefrau, Maria Franziska,  
geborenen Kaiser, von Hodenheim, gesetzlich als Er-  
ben berufen.  
Dieselben werden anmahd aufgefordert, ihre Erb-  
ansprüche an genannten Nachlaß  
binnen drei Monaten  
bei dem Unterzeichneten um so gewisser geltend zu ma-  
chen, als sonst die Erbchaft Denen würde zugetheilt  
werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgelade-  
nen, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben ge-  
wesen wären.  
Schwellingen, den 28. Juli 1866.  
Der großh. Notar  
Sommer.

**3.1.206. Singen. (Erbvorladung.)** Jo-  
hann Greuter, ledig, von Singen, vor einiger Zeit  
nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbchaft seines  
Vaters Bernhard Greuter von Singen berufen.  
Da sein Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so  
wird er auf diesem Wege zur Vermögensaufnahme  
und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von  
drei Monaten  
mit dem Anfügen eingeladen, daß im Nichterschei-  
nungsfalle die Erbchaft denjenigen würde zugetheilt  
werden, denen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene,  
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Singen, den 1. August 1866.  
Der großh. Notar  
Müller.

**3.1.249. Singen. (Erbvorladung.)** Bischof  
Greuter von Singen, welcher nach Amerika ausge-  
wandert sein soll, ist zur Erbchaft seines Vaters  
Bernhard Greuter von Singen berufen.  
Da sein Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so  
wird er auf diesem Wege zur Vermögensaufnahme  
und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von  
drei Monaten  
mit dem Anfügen eingeladen, daß im Nichterschei-  
nungsfalle die Erbchaft denjenigen würde zugetheilt  
werden, denen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene,  
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Singen, den 1. August 1866.  
Der großh. Notar  
Müller.

**3.1.262. Singen. (Erbvorladung.)** Martin  
Vaber von Friedingen, vor mehreren Jahren  
nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbchaft seines  
verstorbenen Vaters Mathias Vaber von Friedingen  
berufen.  
Da sein Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so  
wird er auf diesem Wege zur Vermögensaufnahme  
und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von  
drei Monaten  
mit dem Anfügen eingeladen, daß im Nichterschei-  
nungsfalle die Erbchaft denjenigen würde zugetheilt  
werden, denen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene,  
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Singen, den 1. August 1866.  
Der großh. Notar  
Müller.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.286. Nr. 9355. Ladenburg. (Auffor-  
derung und Zahlung.)** Wälder Raver Kauf-  
mann von Zudenheim ist des Betrugs in Betrags-  
verhältnissen zum Nachtheil mehrerer Gläubiger be-  
schuldigt. Derselbe hat sich der eingeleiteten Unter-  
suchung durch die Flucht entzogen; er wird aufgefor-  
dert, sich  
binnen 14 Tagen  
dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem  
Ergebnis der Untersuchung gefällt werden würde.  
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlage belegt.  
Wir bitten, auf den Beschuldigten zu fahnden und  
ihn im Betretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

**3.1.262. Singen. (Erbvorladung.)** Martin  
Vaber von Friedingen, vor mehreren Jahren  
nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbchaft seines  
verstorbenen Vaters Mathias Vaber von Friedingen  
berufen.  
Da sein Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so  
wird er auf diesem Wege zur Vermögensaufnahme  
und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von  
drei Monaten  
mit dem Anfügen eingeladen, daß im Nichterschei-  
nungsfalle die Erbchaft denjenigen würde zugetheilt  
werden, denen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene,  
zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Singen, den 1. August 1866.  
Der großh. Notar  
Müller.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

**3.1.266. Waldshut. (Erbvorladung.)** Johann  
Schupp von Birndorf, geboren den 17.  
April 1841, ist zur Erbchaft seiner am 29. Januar  
1866 in Basel verstorbenen Mutter, der Ruthen Josef  
Schupp Wittwe, Maria, geb. Walbel, von Birn-  
dorf, berufen.  
Da derselbe seit seiner Abreise nach Südamerika  
keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, daher sein  
Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbchaft  
um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluß die-  
ser Zeit die Erbchaft lediglich denjenigen überwiesen  
werden müßte, denen sie zukäme, wenn er, der Vor-  
geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt  
hätte.  
Waldshut, den 4. August 1866.  
Der großh. Notar  
Koch.

Derselbe ist 41 Jahre alt, groß, schlank, hat braune  
Haare, braunen Backenbart und kleinen Schnurrbart  
von gleicher Farbe.  
Ladenburg, den 5. August 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Grieblen.

**3.1.295. Nr. 5154. Achern. (Vorladung.)**  
Der Kanonier Friedrich Dobay von Kappelrodt  
wird auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft der De-  
fektion beschuldigt und Tagfahrt zur Hauptverhand-  
lung auf  
Samstag den 18. August d. J.,  
Vorm. 9 Uhr,  
angeordnet, wozu derselbe mit dem Bedrohen anber  
vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens das  
Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung würde  
gefällt werden.  
Achern, den 5. August 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Simel.

**3.1.298. Nr. 6134. Waldshut. (Vorla-  
dung.)** Kanonier Franz Rudolf Wilhelm Koch  
von Hartberg wird auf Antrag großh. Staatsanwalts-  
schaft der Defektion angeklagt, und wird aufgefor-  
dert, zu der  
Montagen den 27. d. Mts.,  
Vorm. 8 Uhr,  
angeordneten Hauptverhandlung um so gewisser zu  
erscheinen, als sonst das Urtheil gegen ihn nach dem  
Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.  
Waldshut, den 3. August 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kugler.

**3.1.285. Nr. 5184. Schopfheim. (Be-  
kannmachung.)**  
Die Konstriktion pro 1867 betr.  
Die Losziehung der für das Jahr 1867 Konstriktionen  
findet am  
Dienstag den 18. September d. J.,  
früh präzis 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier statt.  
Schopfheim, den 4. August